

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 19 (1962)

Heft: 5

Artikel: Rechtliche Grundlagen der Gewässerüberwachung in Westeuropa

Autor: Bucksch, Roland

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783269>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtliche Grundlagen der Gewässerüberwachung in Westeuropa

Von Dr. Roland Bucksch, Geschäftsführer des Österr. Wasserwirtschaftsverbandes, Wien

Die Verschmutzung der Gewässer ist ein weltweites Problem geworden, von dem vor allem die stark industrialisierten Länder betroffen werden. Die Ursache hiefür ist bekannt; auf eine einfache Formel gebracht ist es die erhöhte Nutzung, und sind es die ständig steigenden Forderungen, die an das Wasser gestellt werden. Es ist daher nicht verwunderlich, dass man sich, wo ursprünglich vielleicht überwiegend ideelle Gründe des Natur- und Landschaftsschutzes massgebend waren, jetzt aus dem sehr realen Grunde des drohenden Wassermangels mit diesem Problem befasst.

Der Gewässerschutz steht im Brennpunkt der Wasserwirtschaft und kann von ihr nicht getrennt werden. Der Kampf gegen die Gewässerverschmutzung ist heute nicht mehr eine Angelegenheit einiger wirklichkeitsfremder Naturschützer, die Verunreinigung selbst auch nicht bloss eine Frage der Entschädigung der Fischerei, sondern sie ist zu einer Existenzfrage für uns alle geworden. Wenn es uns nicht gelingt, die schweren Störungen zu beseitigen, die der Wasserkreislauf durch übermäßige Verschmutzung erleidet, so wird die heute schon schwierige Wasserversorgung der Siedlungen, der Industrie und der Landwirtschaft ernstlich in Frage gestellt werden. Vergessen wir dabei nicht, dass natürliches und gutes Wasser die Voraussetzung jeglichen Lebens ist und dass auch in der Industrie und in der Landwirtschaft das Wasser durch keinen anderen Stoff ersetzt werden kann, so dass es auch der wichtigste Faktor für die technische Entwicklung und für die Erhöhung der agrarischen Produktion ist. Wenn wir weiter in Betracht ziehen, dass der Wasserverbrauch der Siedlungen wie auch der Industrie und der Landwirtschaft steil ansteigt und auch weiterhin zwangsweise ansteigen wird, so ist das Problem, vor dem wir stehen, in kurzen Worten umrissen.

Drei Nutzungsarten des Wassers geben durch ihre sprunghafte Entwicklung Grund zur besonderen Beachtung: es ist dies die Energiegewinnung, die Gewinnung von Trink- und Nutzwasser und die Benutzung des Wassers zum Abtransport von Schmutzstoffen. Die Geschlossenheit des Wasserkreislaufes bringt es mit sich, dass diese drei Nutzungsarten — so wie alle Nutzungsarten — eng miteinander verbunden und voneinander abhängig sind; daraus ergibt sich auch, dass bei der Lösung einzelner Probleme immer auf den gesamten Wasserhaushalt Bedacht genommen werden muss. Wissenschaft und Forschung haben sich besonders nach dem letzten Krieg erfolgreich mit der Abwasserreinigung befasst, und die einschlägige Industrie hat Verfahren und Methoden marktreif gemacht, welche mit Erfolg gegen die Gewässerverschmutzung eingesetzt und bei deren konsequenter Anwendung wesentliche Verbesserungen erzielt wer-

den können. Alle diese bisher entwickelten technischen Massnahmen zur Abwasserreinigung, nämlich der Bau entsprechender Kläranlagen oder verfahrenstechnische Umstellungen, sind für die betroffenen Städte oder Industriebetriebe meist mit so enormen Kosten verbunden, dass Leistungen auf diesem Gebiet in den wenigsten Fällen freiwillig erbracht werden, sondern erzwungen werden müssen. Dies kann aber wieder nur auf Grund von Rechtsvorschriften erfolgen, die in den einzelnen Ländern bestehen. Wir müssen uns also beim Problem der Gewässerreinhaltung nicht nur mit technischen, sondern auch mit rechtlichen und nicht zuletzt mit wirtschaftlichen Fragen auseinandersetzen.

In den weiteren Ausführungen soll versucht werden, einen Ueberblick über die rechtlichen Voraussetzungen in einzelnen Ländern Westeuropas zu geben, wobei folgende allgemeine Bemerkungen vorangestellt werden sollen.

Schon im vorigen Jahrhundert wurden in den verschiedenen Ländern Gesetze und Verordnungen erlassen, die sich gegen die Verschmutzung der Gewässer wenden, wobei der Schutz der Fischerei im Vordergrund stand. Zum Teil bestehen diese Bestimmungen heute noch, aber sie werden nicht mehr als ausreichend empfunden. Der Schutz der Fischerei ist zwar nach wie vor aktuell, doch sind viel schwerwiegender Argumente, nämlich die Erhaltung der Gesundheit von Mensch und Tier sowie das Gedeihen von Industrie und Landwirtschaft dazu getreten. Diesem Umstand muss auch die Gesetzgebung Rechnung tragen, und so behandeln die modernen Gesetze die Gewässerreinhaltung in erster Linie vom Standpunkt der Wahrung des öffentlichen Interesses und des Allgemeinwohles, für die sich der Staat verantwortlich fühlt, wobei selbstverständlich auch die Rechte der übrigen Wasser nutzer (z. B. der Fischerei) geschützt werden.

Ueber eines dürfen wir uns allerdings keiner Täuschung hingeben: Auch durch das beste Gesetz wird noch kein verschmutztes Gewässer wieder rein! Das Gesetz muss von den zuständigen Behörden auch angewendet werden, und es müssen die Voraussetzungen für die Durchführung des Gesetzes gegeben sein. Ein wichtiger Faktor ist hier die Gewässerüberwachung, da nur durch laufende Kontrollen festgestellt werden kann, ob die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen von den Betroffenen auch wirklich eingehalten werden.

Der nun folgende Ueberblick über die gesetzlichen Bestimmungen der Gewässerreinhaltung und der Gewässerüberwachung in einigen Staaten Westeuropas soll dazu dienen, den Blick zu weiten und die Zusammenarbeit von Staaten, die im selben Gewässereinzugsgebiet liegen, zu fördern.

Belgien

Belgien hat mit einem Gesetz aus dem Jahre 1950 neue Wege beschritten. Es besteht ein grundsätzliches Verbot der Verunreinigung der Oberflächengewässer. Abwassereinleitungen aus Betrieben bedürfen einer vorherigen Erlaubnis der Verwaltungsbehörde, welche entsprechende Reinigungsmassnahmen vorschreibt. Auf Grund des oben erwähnten Gesetzes wurden durch eine Verordnung aus dem Jahre 1953 die Gewässer nach ihrem Verwendungszweck in 3 Klassen eingeteilt: 1. für Trinkwasserversorgung, 2. für Fischereizwecke, 3. für Industriegebrauch. Ursprünglich wurden alle Gewässer in die Klasse 2 eingereiht, das heisst, dass sie für Fischerei und zum Viehtränken geeignet sein mussten. Von diesem gleichsam natürlichen Zustand ausgehend, können nunmehr Gewässer sowohl in die Klasse 3 eingereiht, also zu Verluststrecken erklärt werden, oder aber der Klasse 1 mit entsprechend hohen Güteanforderungen zugeteilt werden. Für die Gewässerklassen werden in der Verordnung genaue Grenzwerte festgelegt. Für Abwassereinleitungen aus Gemeindekanalisationen ist keine behördliche Zustimmung vorgesehen. Auf Grund des Gesetzes kann allerdings den Gemeinden der Auftrag zum Bau von Kläranlagen erteilt werden.

Dem Amt für Abwasserreinigung beim Gesundheitsministerium obliegt die Koordinierung aller Gewässerschutzmassnahmen und die Ueberwachung der Abwasseranlagen.

Deutsche Bundesrepublik

Die DBR stützt sich auf das im Jahre 1957 erlassene Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches durch die verschiedenen Ländergesetze ergänzt und ausgefüllt wird. Weiter ist in diesem Zusammenhang das Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstrassen aus dem Jahre 1960 zu erwähnen.

Der Begriff der «Verunreinigung» ist im WHG weit gefasst, da darunter alle Massnahmen fallen, welche schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeiführen. Die Behörde stellt im Rahmen der «Reinhalteordnung» fest, welche Massnahmen zur Reinigung des Abwassers zu treffen sind, sie erteilt die entsprechenden Auflagen und Bewilligungen und hat auch die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen.

Die Gewässerüberwachung ist auch in den Landeswassergesetzen und im Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstrassen vorgesehen. Die Ueberwachung erstreckt sich nicht nur auf die Prüfung, ob sich die Wassernutzungen im zulässigen Rahmen halten, sondern auch auf den Zustand der Gewässer. Dabei werden in Einzelvorschriften die der Ueberwachung dienenden Mittel (Gewässerbewertung, Bauüberwachung, Massnahme zur Selbstüberwachung, Anordnung von Abwasseruntersuchungen usw.) geregelt.

Wenn auch die durch das WHG beabsichtigte Rechtseinheit nicht voll erreicht werden konnte, hat

die Gewässerreinhaltung und die Gewässerüberwachung in der DBR doch eine ausreichende gesetzliche Fundierung.

England

Grosse Industriesiedlungen und verhältnismässig kleine, wasserarme Flüsse haben dazu beigetragen, dass in England die Gesetzgebung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung am frühesten eingesetzt hat. Schon im Jahre 1858 befasste sich ein Gesetz mit der Verunreinigung der Flüsse durch Städte, und im Jahre 1876 erschien das erste Gesetz, das die Verunreinigung der öffentlichen Gewässer durch häusliche und industrielle Abwässer verbot. Nach verschiedenen Novellierungen gilt derzeit die Fassung aus dem Jahre 1951, welche sich auf England und Wales erstreckt. Abwässer, sowohl häusliche als auch industrielle, dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde (River Board) in einen Wasserlauf eingeleitet werden, wobei die River Boards entsprechende Auflagen zur Abwasserreinigung erteilen oder die Einleitung auch untersagen können. Die River Boards können auch eine Klassifizierung der Gewässerstrecken vornehmen, das heisst, Güterichtlinien festlegen. Die Einteilung in River Boards erfolgte, unabhängig von den Grenzen der Verwaltungsbezirke, ausschliesslich nach hydrologischen Gesichtspunkten. Meistens wird ein Gewässereinzugsgebiet auch von einem River Board verwaltet, was sich vom wasserwirtschaftlichen Standpunkt aus als sehr zweckmässig erweist. Den River Boards obliegt auch die Gewässeraufsicht und die Kontrolle der Kläranlagen. In Schottland gelten ähnliche Bestimmungen. Irland stützt sich auf ein mehrfach novelliertes Gesetz aus dem Jahre 1878, das den Gesundheitsbehörden zur Aufgabe macht, Massnahmen gegen die Gewässerverschmutzung zu ergreifen und den Abwassereinleitern entsprechende Reinigungsmassnahmen vorzuschreiben.

Frankreich

Hier behalf man sich lange Zeit mit dem Fischereigesetz aus dem Jahre 1829, in dem man die Vernichtung von Fischen durch Abwässer als «unerlaubten Fischfang» deklarierte, welcher nach diesem Gesetz bestraft wurde. Erst seit dem Jahre 1949 ist die Einleitung von Abwässern ein eigener Tatbestand im Fischereigesetz, und dieser wurde schliesslich in den Code rural übernommen. Eine weitere Handhabe bietet das Gesetz vom Jahre 1917, in welchem Vorschriften für Betriebe enthalten sind, welche sich für ihre Umgebung belästigend oder gefährdend auswirken. Auf Grund dieses Gesetzes wurden im Jahre 1953 Bestimmungen über die Abwassereinleitung von Industriebetrieben geschaffen. In diesem Gesetz wurde des weiteren die Gründung von Wasserverbänden vorgesehen, welche auch die Gewässeraufsicht übernehmen sollten. Bisher ist erst ein solcher Verband gegründet worden.

Im «Code de la Santé» sind Massnahmen zum Schutz des Trinkwassers enthalten, und in diesem

Zusammenhang werden auch Vorschriften über Abwasserbeseitigung gemacht. Um die in verschiedenen Gesetzen verstreuten Bestimmungen zusammenzufassen und zu modernisieren, denkt man in Frankreich daran, ein umfassendes Gewässerschutzgesetz zu schaffen.

Luxemburg

In Luxemburg enthält ein Wassergesetz aus dem Jahre 1929 auch Bestimmungen über den Gewässerschutz mit einem allgemeinen Verbot der Wasserunreinigung, das für häusliche und industrielle Abwässer gilt. Der Schutz erstreckt sich auch auf das Grundwasser. Zu diesem Gesetz sind verschiedene ergänzende Erlasse erschienen, darunter einer aus dem Jahre 1938, in welchem die Kontrolle des Betriebes von Kläranlagen den Landwirtschaftsämtern übertragen wird.

Niederlande

In Holland sind es Bau- und Planungsgesetze, die sich auch mit Abwasserfragen befassen. Weiter bestehen Gesetze aus dem Jahre 1954 und 1957 zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung, in welchen Bestimmungen insbesondere über die Reinhaltung des Grundwassers enthalten sind. Die Einleitung von Abwässern in ein öffentliches Gewässer ist mit Zustimmung derjenigen Behörde erlaubt, welche die Gewässerstrecke verwaltet. Diese Behörden sind auch für die Reinhaltung und die Gewässerüberwachung zuständig.

Ein eigenes Gewässerschutzgesetz besteht nicht, wird aber angestrebt.

Schweiz

Auch in der Schweiz erwiesen sich die Schutzbestimmungen für die Fischerei aus dem Jahre 1888 für einen umfassenden Gewässerschutz als unzureichend. Nach Ueberwindung verfassungsrechtlicher Schwierigkeiten trat am 1. Januar 1957 das «Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung» in Kraft. Dem Schutz des Gesetzes unterliegen alle Gewässer einschliesslich des Grundwassers, wobei nicht nur die Verunreinigung, sondern auch jede andere «schädliche Beeinträchtigung» der Gewässer erfasst wird. Zwischen Abwässern aus Gemeindekanalisationen und aus Betrieben wird rechtlich kein Unterschied gemacht. Nach der Generalklausel sind alle Massnahmen zu ergreifen, die notwendig sind: zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, zur Aufbereitung von Wasser zu Trink- und Brauchwasser, zur Benützung zu Badezwecken, zur Erhaltung von Fischgewässern, zum Schutz baulicher Anlagen vor Schädigung und zum Schutze des Landschaftsbildes gegen Beeinträchtigung. Es wurde also nicht nur der Begriff der Verunreinigung wesentlich erweitert, sondern auch die als schutzwürdig anerkannten Interessen haben sich entsprechend vermehrt. Diese Generalklausel erfährt allerdings gewisse Einschränkungen, da Rücksicht auf das Selbstreinigungsvermögen der

Gewässer, auf technische Durchführbarkeit von Klärmaßnahmen sowie auf die wirtschaftliche und finanzielle Belastung der Betroffenen zu nehmen ist. Das Gesetz befasst sich auch mit den Kontrollmaßnahmen und bildet zumindest den Ansatz für die Gewässerüberwachung. Die Durchführung des Gesetzes liegt bei den Kantonen, die zum Teil auf Grund des Bundesgesetzes eigene Ausführungsgesetze erlassen haben. Im Thurgau wurden z. B. mit der Gewässeraufsicht (Anlagenaufsicht) die Gemeinden betraut.

Oesterreich

Die Gesetzgebung in Oesterreich ist dadurch gekennzeichnet, dass schon frühzeitig, nämlich 1869, ein allgemeines Wassergesetz geschaffen wurde, welches durch die einzelnen Landeswassergesetze ergänzt wurde, die bereits Bestimmungen über Gewässerschutz enthalten. Dieser Tradition — nämlich der Regelung aller mit der Wassernutzung zusammenhängenden Fragen in einem Gesetz — folgte auch das Wasserrechtsgesetz aus dem Jahre 1934; die Landesgesetze kamen in Wegfall, so dass seither für ganz Oesterreich ein einheitliches Gesetz gilt, das im Jahre 1959, insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz, umfassend novelliert wurde.

Ein eigener Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes 1959 befasst sich mit der Reinhaltung und dem Schutz der Gewässer. Unter Reinhaltung wird «die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht», und unter Verunreinigung «jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens» verstanden. Die Bestimmungen gelten gleicherweise für Oberflächen- wie für Grundwasser. Die Reinhaltung der Gewässer wurde jedermann zur Pflicht gemacht und nicht nur den Abwasser abführenden Gemeinden und Betrieben. Diese bedürfen für die Einleitung einer Bewilligung, die von den Verwaltungsbehörden unter der Auflage entsprechender Reinhaltungsmaßnahmen, die in einem späteren Zeitpunkt auch verschärft werden können, erteilt wird. Die damit erworbene Berechtigung zur Ableitung von Abwasser ist untrennbar mit der Verpflichtung zur Reinhaltung verbunden. Die Behörde berücksichtigt bei ihren Auflagen die Selbstreinigungskraft der Gewässer sowie die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Abwassereinleiters, wobei nicht die Einleitung allein, sondern ihre Auswirkung auf das gesamte Gewässersystem in Betracht gezogen wird.

Ein weiterer Abschnitt des Gesetzes befasst sich ausschliesslich mit der Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften und Auflagen, auf den Zustand und auf die Reinhaltung der Gewässer. Die für die Aufsicht zuständigen Behörden und Aufsichtsorgane werden festgelegt und Anweisungen für die Durchführung der Aufsicht gegeben. Abwassereinleiter müssen von sich aus in gewissen Zeitabständen ihre Abwasseranlagen von Fachleuten auf ihre Wirksamkeit

überprüfen lassen und die Befunde der Behörde vorlegen.

Schon aus dieser, nur wenigen Staaten umfassenden Zusammenstellung ist zu entnehmen, dass mit den verschiedensten gesetzlichen Mitteln versucht wird, die Reinhaltung der Gewässer zu erzielen. Die Verschiedenheit ist zum Teil auf die voneinander abweichenden Rechtsordnungen der einzelnen Staaten zurückzuführen, zum Teil liegt sie aber auch in den unterschiedlichen geographischen und hydrologischen Verhältnissen begründet. Staaten, deren Gewässer nach kurzem Lauf ins Meer münden, werden eher ein Gewässer als «Verluststrecke» erklären können, als Staaten, die von internationalen Gewässern durchströmt werden.

Es mag nicht uninteressant sein, verschiedene gemeinsame Tendenzen in den neueren Gesetzen aufzuzeigen, die nicht nur ein Ausdruck der zunehmenden Gefährdung der Gewässer sind, sondern die auch die neueren Erkenntnisse der Wissenschaft, insbesondere der Wasserchemie und der Wasserbiologie, berücksichtigen.

Vor allem wird der Begriff «Verunreinigung» möglichst weit gefasst (siehe DBR, Schweiz, Österreich) und auch auf die schädliche Beeinflussung ausgedehnt, womit z. B. auch die Einleitung von reinem Kühlwasser und radioaktiven Abgängen erfasst wird, die zwar keine Verunreinigungen im engeren Sinne herbeiführen, aber trotzdem das Wasser durch Erhöhung der Temperatur bzw. durch ionisierende Strahlung schädlich beeinflussen können.

Weiter zeichnet sich auch in den neueren Gesetzen das sich immer mehr durchsetzende gesamtheitliche wasserwirtschaftliche Denken ab. Nicht mehr die einzelne Verunreinigung oder der Schutz der Fischerei allein, sondern die Erhaltung des für das Leben von Mensch und Tier notwendigen Wassers ist Gesetzmotiv. Dem geschlossenen Wasserkreislauf der Natur entsprechend, wird nicht nur das Oberflächenwasser, sondern auch das Grundwasser geschützt. Nicht eine Gewässerstrecke allein, sondern das ganze Wassereinzugsgebiet wird in Betracht gezogen. Ebenso werden alle Wassernutzungen an einem Gewässer aufeinander abgestimmt, wobei die Trinkwasserversorgung immer mehr den Vorrang geniesst. Auch tragen die jüngeren Gesetze dem Umstand Rechnung, dass ein umfassender Gewässerschutz einer umfassenden Gewässerüberwachung bedarf. Wie aus der kurzen Gesetzesübersicht zu entnehmen war, ist die Gewässerüberwachung noch keineswegs in allen Staaten ausreichend gesetzlich fundiert. Diese Tatsache sollte bei zukünftigen Gewässerschutzgesetzen berücksichtigt werden.

Eine weitere Tatsache soll nicht unerwähnt bleiben: In allen erwähnten Staaten sind mehr oder minder

strengere Strafen für die Uebertretung der Gewässerreinhaltevorschriften vorgesehen. Wie aber die Praxis zeigt, ist es keinem Staat gelungen, die Gewässerverunreinigung mit Strafen allein einzudämmen. Die moderneren Gesetze sprechen daher auch weniger absolute Verbote der Gewässerverunreinigung, sondern Gebote zur Gewässerreinhaltung aus. Es findet darin die Ueberzeugung Ausdruck, dass der Kampf um die Gewässerreinhaltung nicht gegen die Verunreiniger sondern *mit* diesen ausgefochten werden muss.

Auch die internationalen Probleme der Gewässerverunreinigung rücken in letzter Zeit mehr in den Vordergrund. Gewässer lassen sich durch staatliche Grenzen nicht aufhalten, die Gesetzgebung der einzelnen Staaten kann diese Grenzen aber nicht überschreiten. Da es auch kein dem Völkerrecht entsprechendes «internationales Wasserrecht» gibt, werden von verschiedenen internationalen Institutionen Versuche unternommen, das Zusammenleben zweier oder mehrerer Staaten an einem gemeinsamen Gewässer rechtlich zu regeln. Es muss dabei berücksichtigt werden, dass sich die Gewässerverunreinigung rechtlich viel schwerer erfassen lässt als etwa die Schiffahrt, die Fischerei oder die Wasserkraftnutzung. Beispiele internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Gewässerschutzes bahnen sich aber bereits erfolgreich an (als Beispiele seien der Rhein, der Bodensee und die Mur erwähnt), und es ist zu hoffen, dass die Staaten auf dem derzeit einzige und allein erfolgversprechenden Weg der zwei- oder mehrseitigen Verträge die Gewässerschutzprobleme an gemeinsamen Gewässern einvernehmlich lösen werden.

Die Verschiedenheit der Rechtssysteme und der geographischen und hydrologischen Gegebenheiten macht es sehr schwer, Vergleiche zwischen den einzelnen Staaten zu ziehen oder gemeinsame rechtliche Lösungen vorzuschlagen. Es wäre auch ein Irrtum, anzunehmen, dass mit einer Vereinheitlichung der Gesetzgebung ein Vorteil für den Gewässerschutz zu erzielen wäre. Hingegen könnten meines Erachtens von einer Vereinheitlichung der technischen Massnahmen Erfolge zu erwarten sein. Schliesslich darf man von den gesetzlichen Regelungen keine Wunder erwarten. So notwendig Gewässerschutzgesetze auch sind, so wird doch vor allem entscheidend sein, in welchem Geiste sie vollzogen werden. Das beste Gesetz hilft nichts, wenn es nicht mit Leben erfüllt wird. Dies kann aber nur dann der Fall sein, wenn die echte Bereitschaft für den Gewässerschutz da ist, wenn alle Betroffenen bei der Schaffung der technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen tatkräftig zusammenarbeiten und wenn sich die Erkenntnis durchsetzt, dass der Gewässerschutz für uns alle früher oder später eine Frage des Ueberlebens wird.